

„Ich habe nichts gemein mit Meuchelmördern“¹

Eine gesunde Dame in der zweiten Lebenshälfte unterschreibt eine Patientenverfügung, darin sie den Wunsch äußert, im Falle unerträglichen Leidens sterben zu wollen, wenn „die Zeit dafür reif ist“. Kurze Zeit später erkrankt die nun 74jährige an Alzheimer. Sie äußert gelegentlich einen Todeswunsch, aber auch, dass der richtige Zeitpunkt noch nicht gekommen sei. Immer wieder wird sie von Ärzten auf die Möglichkeit der Sterbehilfe angesprochen, stets lehnt sie ab. Auch als ihr Ehemann einen Arzt damit beauftragen will, widerspricht sie. Zwei Ärzte befanden, die Voraussetzungen für aktive Sterbehilfe lägen vor: Das Leiden sei unerträglich und nicht behandelbar, der Todeswunsch freiwillig und durchdacht. Die Familie der Patientin beauftragt die Ärzte mit der Tötung der Frau und Mutter. Eine Ärztin mischt ihr ein starkes Beruhigungsmittel in den Kaffee; während die Patientin schlief, sollte ihr das tödliche Gift injiziert werden. Als die Dame die Spritze spürt, erwacht sie plötzlich und wehrt sich. Die Ärztin setzt sich mit Gewalt gegen die Patientin durch, Ehemann und Tochter unterstützen sie dabei tatkräftig. Die Staatsanwaltschaft klagte die Ärztin wegen heimtückischen Mordes an. Die Ärztin wurde freigesprochen, im April dieses Jahres bestätigte der *Hoge Raad*, höchster Gerichtshof der Niederlande, den Freispruch.²

Hätte man erwartet, das Urteil werde in den Niederlanden, in Europa mit Empörung zur Kenntnis genommen werden, man hätte sich gründlich geirrt. Das Presseecho war eher verhalten, einzig die ZEIT machte ein echtes Thema daraus. Einen der bekanntesten deutschen Medizinrechtsprofessoren zitiert die Wochenzeitung mit den Worten, es sei richtig, dass sich der einmal erklärte Wille durchsetze; das sei nun einmal der Preis der durch das Institut der Patientenverfügung geschaffenen Autonomie. Dass er sich eine derartige „Lösung“ auch für Deutschland wünscht, kann man, kennt man seine Veröffentlichungen, wohl annehmen. Das eine solche Praxis in Deutschland undenkbar wäre, wird man nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 kaum noch behaupten wollen. Mit einem Pathos, das man niemals gehört hat, wenn es um das Recht auf Leben ging, vertritt das Gericht dort das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in jeder Phase

¹ Schiller, Maria Stuart, 4. Akt, 4. Auftritt

² Vgl. ECLI:NL:HR:2020:712 Hoge Raad, 21-04-2020, 19/049.10, im Internet abrufbar unter www.rechtspraak.nl; vgl. zu der Entscheidung jetzt affirmativ Hörnle, JZ 2020, 872 ff.

der menschlichen Existenz, dass einem Angst und Bange werden kann. „Sterbehilfe“ an Kindern, an Demenzkranken, all das gehört potentiell zu der großen Erzählung des Bundesverfassungsgerichts von der „Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen [...] als Akt autonomer Selbstbestimmung“ – dann nämlich, wenn nicht mehr klar ist, dass der aktuelle Lebenswunsch *immer* den Vorrang hat vor schriftlichen Verfügungen, vor der Meinung der Angehörigen und dem Consilium der Ärzteschaft.

Gibt es wirklich in dieser Gesellschaft, in diesem Europa keinen Konsens mehr darüber, dass derjenige rechtswidrig tötet, der einen anderen gegen dessen Willen zu Tode bringt, mag dieser auch vor Jahr und Tag schriftlich einen Todeswunsch geäußert haben? Dann steht es schlecht um unsere öffentliche Sache, schlecht um die europäische.

Thomas Windhöfel